

# Informationen und Hinweise zum Nachteilsausgleich für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen

In der 22. Sozialerhebung („Die Studierendenbefragung in Deutschland“) gaben 16 % aller Studierenden eine oder mehrere studienrelevante Beeinträchtigung/en an, bei rund 58 % wirkt sich die gesundheitliche Beeinträchtigung stark oder sehr stark auf das Studium aus. Häufig ist es nötig individuelle Anpassungen, sogenannte Nachteilsausgleiche, zu beantragen, um chancengerechte Zugangs- und Studienbedingungen für Studierende mit Beeinträchtigungen zu realisieren.

## Rechtliche Grundlagen

Es gibt ein Recht darauf, diskriminierungsfrei und chancengleich zu studieren. Das regeln die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), das Grundgesetz, das Hochschulrahmengesetz und die Landeshochschulgesetze.

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich ergibt sich bereits aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG). Demnach sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Unabhängig davon, ob Hochschulgesetze oder Prüfungsordnungen Regelungen zu Nachteilsausgleichen vorsehen, können sich Studierende im Prüfungsverfahren darauf berufen.

Darüber hinaus ist Artikel 24 Absatz 5 UN-BRK für den Hochschulbereich relevant: „Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung (...) und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“

Nach § 2 Absatz 4 Satz 2 Hochschulrahmengesetz (HRG) sowie § 3 Absatz 7 Satz 4 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) trägt die Hochschule dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Ferner ist laut § 7 Absatz 2 SHSG den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen Rechnung zu tragen, insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und bei Fragen des Nachteilsausgleichs. Gemäß § 64 Absatz 3 Satz 8 SHSG enthalten die Rahmenprüfungsordnungen Bestimmungen insbesondere über „die an den spezifischen Bedürfnissen ausgerichtete Erbringung von Prüfungsleistungen durch behinderte Studierende“.

In der Rahmen- und Prüfungsordnung (RPO) der htw saar regelt § 23 den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen wie folgt:

- (1) Macht eine/ein Studierende\*r geltend, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in der entsprechenden Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Mobilitätssemester gleichwertige Ersatzleistungen vorzusehen.
- (2) Auf Verlangen der/des Studierenden oder des Prüfungsausschusses ist die/der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen der htw saar zu beteiligen.
- (3) Zur Geltendmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder sonstiger geeigneter Nachweise verlangt werden.

## Der Begriff „Behinderung“ – Wer zählt dazu?

Für den Hochschulbereich sind die Definitionen nach UN-BRK und Sozialgesetzbuch 9. Buch Grundlage für das Verständnis von Behinderung.

§ 2 Absatz 1 des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch (SGB IX)

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Ein Teil der behinderten Menschen i. S. der zuvor genannten Definition ist nach § 2 Absatz 2 SGB IX zugleich schwerbehindert.

Zum Personenkreis gemäß § 23 der RPO gehören beispielsweise Studierende mit:

- Mobilitäts-, Seh-, Hör- und Sprechbeeinträchtigungen
- Psychischen Erkrankungen (z. B. Essstörungen, Depressionen, Psychosen)
- Chronischen Krankheiten (z. B. Rheuma, Morbus Crohn, Tumorerkrankungen, Migräne)
- Legasthenie und andere Teilleistungsstörungen

### **Anspruchsvoraussetzungen – Welche Voraussetzung müssen für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs vorliegen?**

Zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs müssen folgende drei Voraussetzungen gegeben sein:

1. Das Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung
2. dadurch Nachteil oder Erschwernis, wenn die jeweiligen Prüfungsleistungen unter den vorgesehenen Bedingungen absolviert werden müssen (konkrete Wechselwirkungen zwischen individuellen Beeinträchtigungen und den Bedingungen)
3. Beeinträchtigungen bzw. damit zusammenhängende Nachteile sind inhaltlich nicht prüfungsrelevant

Sind alle drei Voraussetzungen erfüllt muss ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des „ob“ gibt es demnach kein Ermessen, jedoch haben die Prüfungsausschüsse einen Ermessensspielraum hinsichtlich des „wie“. Nachteilsausgleiche sind immer Einzelfallentscheidungen und Maßnahmen zur Sicherung der chancengleichen Teilhabe, die immer individuell festgelegt werden müssen.

### **Grundsätze und Grenzen des Ermessens:**

Grundsätzlich sollen die Maßnahmen vorhandene Nachteile nach Möglichkeit vollständig ausgleichen, so dass im Vergleich zu anderen Studierenden ohne solche Nachteile chancengleiche Bedingungen hergestellt werden. Das bedeutet:

- Keine Über- oder Unterkompensation
- Keine Absenkung der Prüfungserfordernisse/Leistungsstandards: Studierende mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen erhalten keine Vergünstigungen oder Erleichterungen. Die fachlichen Anforderungen bleiben bestehen.
- Keine Veränderung des Prüfungsgegenstandes: Die Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass die Prüfungsinhalte modifiziert werden oder der Prüfungsgegenstand verändert wird.

### **Antragsverfahren**

Die Beantragung eines Nachteilsausgleichs ist in der Regel so rechtzeitig wie möglich, spätestens jedoch 6 Wochen vor der Prüfung zu stellen. Rechtzeitig bedeutet, dass die zuständigen Stellen die Möglichkeit haben müssen, mit dem Nachteilsausgleich zusammenhängende Fragen zu klären. In Einzelfällen ist eine späte Antragstellung und eine kurzfristige Bearbeitung des Antrags möglich. Dies ist dann der Fall, wenn die konkrete Beeinträchtigung, aufgrund derer die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs beantragt werden, sehr kurzfristig eingetreten ist, z. B. bei einer Erstdiagnose oder bei Veränderungen im Rahmen von langfristigen Krankheiten, die schubförmig oder episodisch verlaufen.

Der Antrag ist – vorzugsweise schriftlich – an den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs zu richten. Darin sollten bereits die geeigneten Nachteilsausgleiche konkret dargelegt und begründet werden. Dem Antrag ist ein geeigneter Nachweis hinzuzufügen. Der Antrag kann entweder formlos oder mit dem dafür vorgesehenen Formular „Antrag Nachteilsausgleich“ gestellt werden. Dieses ist auf folgender Seite zu finden: [www.htwsaar.de/service/studieren-mit-behinderung](http://www.htwsaar.de/service/studieren-mit-behinderung)

Der Prüfungsausschuss bzw. dessen Vorsitzende\*r entscheidet nach Zugang des Antrags in einer angemessenen Frist über dessen Annahme oder Ablehnung. Nach § 23 Absatz 2 der RPO kann der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen auf Verlangen beteiligt werden. Eine ablehnende Entscheidung wird begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Wird der Antrag befürwortet, erhält der/die Antragsteller\*in einen Bescheid, in dem die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs aufgeführt sind. Mit dem Bewilligungsbescheid wenden sich die Antragstellenden rechtzeitig an die Lehrenden bzw. Prüfer\*innen.

Die Umsetzung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs ist häufig mit zusätzlichen organisatorischen Abläufen verbunden. Insbesondere für die Raum- und Personalplanung, aber auch für andere Vorkehrungen benötigen die Studiengänge bzw. die Prüfer\*innen in der Regel eine angemessene Vorlaufzeit. Andernfalls kann nicht gewährleistet werden, dass die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs umgesetzt werden können. Zu organisatorischen Abläufen (z. B. separater Raum, individueller Termin, Themenvergabe für Hausarbeiten) sollte ein klärendes Gespräch mit dem/der Prüfer\*in stattfinden.

Teilen Sie daher den in Ihrem Studiengang jeweiligen Anlaufstellen (z. B. Fakultätssekretariat) bzw. Ihren Prüfer\*innen möglichst bis 30.11. (in einem Wintersemester) bzw. bis 31.05. (in einem Sommersemester), jedoch spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums mit, an welchen Prüfungen – insbesondere Klausuren – Sie teilnehmen werden, damit ausreichend Zeit zur Umsetzung der Maßnahmen vorhanden ist. Sollten Sie sich von einer Prüfung innerhalb der vorgesehenen Frist abmelden oder von einer Prüfung zurücktreten, informieren Sie bitte das Fakultätssekretariat bzw. Ihre Prüfer\*innen unverzüglich darüber.

## **Geeignete Nachweise**

Dem Antrag auf Nachteilsausgleich sind geeignete Nachweise beizufügen. Folgende Unterlagen können notwendige Informationen liefern:

- ein ärztliches Attest (Haus-, Fach- oder Amtsarzt)
- Atteste oder Befundberichte von approbierten psychologischen Psychotherapeut\*innen
- Feststellungsbescheid über einen Grad der Behinderung oder Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch
- Entlassungsberichte über stationäre oder teilstationäre Aufenthalte
- Bewilligungsbescheide der Krankenkasse über Psychotherapieleistungen
- Bewilligungsbescheid über Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, z. B. für Personen, die „wesentlich seelisch behindert“ sind
- Berichte von Ergo- oder Physiotherapeut\*innen
- Sonderpädagogische Gutachten oder Empfehlungen
- Bescheinigungen der besuchten Schulen über die für die Sekundarstufe II und die Abiturprüfungen bewilligten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Inhaltlich sollte das ärztliche Attest Angaben zu den Auswirkungen der Beeinträchtigung im Prüfungsgeschehen machen sowie Empfehlungen zu den Prüfungsmodalitäten enthalten.

Sind die Auswirkungen gesundheitlicher Beeinträchtigungen beim Absolvieren von Leistungen offensichtlich, dann kann ggf. auf Nachweise verzichtet werden, z. B. wenn eine Person ohne Arme eine Schreibassistenz bei Klausuren beantragt.

## Mögliche Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen

Um angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen festzulegen, sind stets die Wechselwirkungen zwischen individueller Beeinträchtigung sowie relevanten Studien- und Prüfungsbedingungen zu betrachten. Nachteilsausgleiche werden nicht pauschal vergeben, sondern stets individuell und situationsbezogen gestaltet. Sie hängen z. B. von den Auswirkungen der Beeinträchtigung und dem jeweiligen Studienfach ab. Nachfolgende Maßnahmen sind beispielhaft aufgeführt und dienen als Orientierung.

- Unterbrechen punktueller Prüfungsleistungen durch eine oder mehrere Pausen, z. B. zur Erholung, zur Bewegung oder zur Anwendung kurzfristiger Strategien zur Krisenbewältigung
- Bestimmter Sitzplatz bei Klausuren – z. B. am Rand, Nähe der Tür
- Durchführung der Prüfungen in einem gesonderten Raum
- Erhöhung der zulässigen Fehlzeitquote bei Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht und Kompensation der Fehlzeiten durch alternative Leistung
- Umsetzen von Aufgabenstellungen in eine wahrnehmbare Form, z. B. durch Anpassen von Schriftart, Schriftgröße
- Akzeptieren bzw. Bereitstellung von Hilfsmitteln und Assistenzen im Studium und bei Prüfungen
- Zulassung von beeinträchtigungsbezogenen Aktivitäten während des Absolvierens von Präsenzleistungen (z. B. Medikamenteneinnahme, medizinisch begründete Nahrungsaufnahme)
- Modifikation der Bedingungen für Praktika und Auslandsaufenthalte
- Ersatz einer Prüfungsform durch eine alternative Form z. B. schriftlich statt mündlich, Einzel- statt Gruppenprüfung
- Berücksichtigung der studienerschwerenden Auswirkungen einer Behinderung durch bevorzugte Zulassung zu teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen
- Verlängerung der Bearbeitungszeit von Haus- und Abschlussarbeiten sowie Klausuren
- Berücksichtigung der studienerschwerenden Auswirkungen bei der Studienverlaufskontrolle (Mindest-ECTS-Zahl nach 3 bzw. 5 Semestern / §8 RPO)

Möglich sind grundsätzlich nur Modifikationen in Bezug auf Bedingungen und Form der Ermittlung von Leistungen. Einen Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs gibt es grundsätzlich nicht.

Maßnahmen, die in der Regel nicht zulässig sind:

- Zusätzlicher Prüfungsversuch
- Erlass von Leistungen ohne Kompensation
- Strukturierungshilfe
- Textoptimierung
- Weniger Aufgaben als Alternative zu zusätzlicher Bearbeitungszeit

## Information und Beratung zum Nachteilsausgleich

Bei Fragen zur Gestaltung gleichwertiger Bedingungen bei Studien- und Prüfungsleistungen steht Ihnen die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zur Verfügung.

Dipl.-Soz. Isabelle Giro

Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

Goebenstraße 40

66117 Saarbrücken

Telefon: 0681 5867 324

E-Mail: [isabelle.giro@htwsaar.de](mailto:isabelle.giro@htwsaar.de) oder [best@htwsaar.de](mailto:best@htwsaar.de)

Homepage: [www.htwsaar.de/service/studieren-mit-behinderung](http://www.htwsaar.de/service/studieren-mit-behinderung)